

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

21375811



Déposé
17-12-2021

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 21/12/2021 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0257864701

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **FINOST - FINEST**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Place de l'Hôtel de Ville 14

des Sitzes : 4700 Eupen

Gegenstand der Urkunde : AENDERUNG RECHTSFORM

Aus einer Urkunde vom 7. Dezember 2021 des Notars Renaud LILIEN, mit dem Amtssitz zu Eupen, geht hervor, dass die Generalversammlung beschlossen hat die Interkommunale dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen zu unterwerfen bzw. neue Satzungen, die diesem Gesetzbuch entsprechen, wie folgt anzunehmen (Auszüge)

BEZEICHNUNG : die interkommunale trägt den Namen FINOST, in Französisch FINEST.

FORM : Die Interkommunale hat die Form einer kooperativen Gesellschaft. Entsprechend der Gesetzgebung über die Interkommunalen ist sie eine juristische Person öffentlichen Rechts und hat keinen Handelscharakter.

ZWECK – TÄTIGKEITSBEREICHE : Zweck der Interkommunale ist:

1. die Finanzierung von Tätigkeiten der Verteilerinterkommunale für die Rechnung der angeschlossenen Gemeinden;
2. der Erwerb von Aktien oder Anteile von Gesellschaften, die in gemeinnützigen Wirtschaftssektoren tätig sind, mit dem Ziel, Synergien zu begünstigen, die die Kompetenzen der Gemeinden in Bezug auf die öffentliche Versorgung mit Strom, und Gas optimieren ;
3. die Beteiligung an Einbringungen von Interkommunalen, von öffentlichen oder privaten Gesellschaften oder von Vereinigungen :
 - die als Gesellschaftszweck die Herstellung, den Transport, die Verteilung oder die Kommerzialisierung von Elektrizität, Gas, Wärme oder erneuerbarer Energie haben sowie die Förderung eines rationellen Gebrauchs der Energie;
 - deren Gesellschaftszweck ein direktes Interesse hat für die Gesamtheit der Aktionärgemeinden, einschließlich für den Teil des Gesellschaftszwecks der nicht durch die Aktivitäten der anderen Sektoren gedeckt ist;
4. die Gewährleistung der Aufteilung der Gemeindeeinkünfte.

Sie kann sämtliche Maßnahmen ergreifen und sich an sämtlichen Aktivitäten beteiligen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit diesem Zweck stehen.

Zur Verfolgung dieses Ziels kann sie auch mit Gemeinden oder sogar dritten Interkommunalen zusammenarbeiten oder jedwede Abkommen abschließen.

SITZ : Die Interkommunale hat ihren Sitz in Eupen, Rathausplatz 00.

DAUER – HAFTUNG : Die Interkommunale wird für eine Laufzeit von dreißig Jahren ab dem Tag der

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Gründung gebildet. Sie wird bis zum 26. April 2045 verlängert.

Die Aktionäre haften nicht gesamtschuldnerisch. Sie haften für ihre Verpflichtungen in Höhe ihrer Einbringungen.

AKTIONÄRE : Nur Gemeinden, die an die in Artikel 2 bezeichnete Verteilerinterkommunale angeschlossen sind, können an die Interkommunale angeschlossen sein.

EINLAGEN – AKTIEN Die Interkommunale hat 1.542.218 Aktien ausgegeben. Die Aktien können nicht an Dritte abgetreten werden. Alle Einlagen in die Interkommunale sind verfügbar.

VERWALTUNGSRAT :

Die Interkommunale wird von einem Verwaltungsrat geleitet, dessen Mitglieder von der Generalversammlung unter den von den Aktionären vorgeschlagenen Kandidaten ernannt werden. Die Anzahl der für die Dauer der Legislaturperiode zu besetzenden Mandate wird gemäß Artikel L1523-15 § 5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung auf zwölf festgelegt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Mitglieder der Gemeinderäte oder der Gemeindekollegien sein. Die Laufzeit eines Mandats als Mitglied des Verwaltungsrats wird auf sechs Jahre festgelegt und ist erneuerbar.

ZUSTÄNDIGKEITEN DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat hat weitgehendste Befugnisse zur Durchführung sämtlicher Verwaltungsakte und Erlassung von Vorschriften, die die Interkommunale angehen. Er ist zuständig für alles, was nicht laut Gesetz oder aufgrund der Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist. Gegebenenfalls entscheidet er über die Auszahlung einer Anzahlung auf Dividende. Er entscheidet über die Aufnahme von neuen Aktionären, sowie über die Schaffung oder etwaige Aufhebung eines Rechnungssektors.

VERTRETUNG: Ausgenommen bei Erteilung von Sonderbefugnissen durch den Verwaltungsrat sind die Rechtsgeschäfte der Interkommunale, einschließlich der Gerichtsverfahren, rechtswirksam, die von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats ausgeführt werden.

GENERALVERSAMMLUNG

Der Verwaltungsrat muss jährlich zwei Generalversammlungen einberufen. Die erste Versammlung findet während des ersten Halbjahres und spätestens am 30. Juni statt; Datum, Uhrzeit und Ort werden in der Einberufung mitgeteilt. Die zweite Generalversammlung findet während des zweiten Halbjahres und spätestens am 31. Dezember statt; Datum, Uhrzeit und Ort werden in der Einberufung mitgeteilt. Im Jahr der Gemeinderatswahlen findet sie vor dem ersten Montag des Monats Dezember statt.

STIMMRECHT - MEHRHEITEN

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Was die Punkte betrifft, die sich jeweils auf einen bestimmten Rechnungssektor beziehen, so werden nur diejenigen Stimmen berücksichtigt, die auf den entsprechenden Aktien beruhen. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn er die gesetzlich erforderliche Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden bei der Berechnung dieser Mehrheiten nicht berücksichtigt. Die vom Gesetz vorgeschriebene Mehrheit ist die einfache Mehrheit, außer bei Änderungen der Statuten und Beschlüssen bezüglich der Ausschließung von Aktionären, für die eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der bei der Generalversammlung anwesenden Vertreter erforderlich ist.

Die Generalversammlung kann nur über die Punkte Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung stehen, und nur dann, wenn die vertretenen Aktionäre über die Hälfte aller Stimmen verfügen. Bei Änderungen der Statuten wird dieses Stimmenverhältnis auf zwei Drittel erhöht. Für die Berechnung dieses Quorums wird die Gesamtanzahl der Stimmen jeder Gemeinde berücksichtigt, sobald ein einziger ihrer Vertreter anwesend ist.

Für gleichlautenden Auszug

R.LILIEN

Notar

Ist die Versammlung zahlenmäßig nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die innerhalb dreißig Tagen stattfinden muss. Diese ist dann - unabhängig von der Zahl der vertretenen Aktionäre - beschlussfähig. In diesem Fall gibt die Ladung zu dieser Sitzung diese Bestimmung wieder.

GESCHÄFTSBÜCHER :

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

ERGEBNISZUTEILUNG

Die Aktionäre ermächtigen die Interkommunale, in ihrem Namen alle aus der Elektrizitätssparte von ORES Assets Gen kommenden Einkünfte einzunehmen.

Demgegenüber werden alle Gebühren für Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums und für die Durchleitung der elektrischen Energie, die den Gemeinden gemäß Erlass der Wallonischen Regierung vom 28.11.2002 zustehen, direkt durch die Gemeinden eingenommen.

Die Ergebnisse der Interkommunalen, seien es Gewinne oder Verluste, werden von der Generalversammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, zwischen den Aktionären wie folgt aufgeteilt:

1. Den obengenannten Ergebnissen von der Interkommunale, seien es Gewinne oder Verluste, werden die Gebühren für Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums und für die Durchleitung der elektrischen Energie, die durch die Gemeinden in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.11.2002 direkt eingenommen wurden, hinzugefügt;
2. Vom Gesamtbetrag, der in Anwendung von Punkt 1 erhalten wird, ist die Summe der Dividenden aus den Anteile an ORES Assets Gen. im Verhältnis zu den von den Aktionärgemeinden an die Interkommunale gehaltenen Aktien abzuziehen;
3. Der Saldo des in Punkt 1 erwähnten Betrags, nach Abzug von Punkt 2, wird unter den Aktionären nach folgenden Prozentsätzen zugeteilt: AMEL: 3,61 %, BÜLLINGEN : 5,08 %, BURG-REULAND : 3,16 %, BÜTGENBACH : 5,08 %, EUPEN : 21,02 %, KELMIS : 11,59 %, LONTZEN : 3,44 %, MALMEDY : 14,41 %, PLOMBIERES : 7,29 %, RAEREN : 10,07 %, SANKT VITH : 9,49 %, WAIMES : 5,76 %.
4. Unter Berücksichtigung der in den Punkten 2 und 3 erwähnten Zuteilungen, ergibt sich ein globaler Zuteilungsprozentsatz für den Betrag von Punkt 1 pro Gemeinde. Dieser dient dann zur Aufteilung unter den Aktionärgemeinden sowohl der zu bildenden Rücklagen als auch der Ergebniszuteilung pro Gemeinde .
5. Für jede Gemeinde sind die Gebühren für Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums und für die Durchleitung der elektrischen Energie, die durch die Gemeinden in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.11.002 direkt eingenommen wurden, vom auszuzahlenden Ergebnis nach Bildung der erforderlichen Rücklagen, abzuziehen. Die sich so ergebende Differenz ist durch die Interkommunale an die Gemeinde zu zahlen oder, sollte der durch die Gemeinde erhaltene Vorschuss an Gebühren für Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums und für die Durchleitung der elektrischen Energie höher sein als der Betrag, welcher der Gemeinde auf vorerwähnter Berechnungsgrundlage zukommt, zahlt diese den Unterschied an die Interkommunale.

Für gleichlautenden Auszug

R.LILIEN
Notar

Gleichzeitig hinterlegt : Ausfertigung, Koordinierung der Statuten.